

## Deutsches Waffenrecht und Leichtathletik

Seit dem 1.4.2003 ist ein neues Waffenrecht in Deutschland in Kraft. Das Waffen-Gesetz ist im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Führen von Waffen verschärft und betrifft auch die Leichtathletik, in erster Linie die Starter. Grundsätzlich bleibt es aber für Leichtathletik-Starterinnen und -Starter bei den bisherigen Regeln. Wie bisher regelt das Waffengesetz den Umgang mit Waffen oder Munition. Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instandsetzt oder damit Handel treibt. Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf grundsätzlich einer staatlichen Erlaubnis. Keine solche Erlaubnis braucht ausnahmsweise derjenige, der die Waffe nicht schussbereit oder nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern ihr Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist ohne Schießerlaubnis nur zulässig mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Berechtigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wer eine Waffe führt, muss stets seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Der DLV weist ergänzend darauf hin, dass Startschüsse mit einer Schreckschuss- oder Signalwaffe durch einen Kampfrichter immer im Auftrag des Veranstalters einer Sportveranstaltung erfolgt. Der örtliche Ausrichter hat die ggf. notwendige Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen außerhalb des Stadions oder der Halle. Schreckschuss- und Signalwaffen unterliegen dem Waffengesetz, sind aber waffenscheinfrei, wenn sie ein "PTB" mit Kennnummer im Kreis als Einprägung zeigen.

### Für den Transport und Umgang mit Waffen gilt:

- Transport von Waffen und Munition nie direkt am Körper, immer verpackt in einem verschließbaren Koffer oder Tasche, immer ungeladen, z.B. im Kofferraum;
- Für Startzeichen dürfen nur Knallpatronen verwendet werden;
- Sicherheit beim Umgang mit Waffen ist oberstes Gebot;
- Waffen, insbesondere geladene, dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben und sind vor unbefugter Benützung zu schützen;
- Die Überlassung an Personen unter 18 ist verboten. Besondere Vorsicht ist darüberhinaus stets bei Kindern am Sportplatz angebracht;
- Den Kindern keine Zugriffsmöglichkeit geben - denn auf sie üben Waffen oft eine große Faszination aus.
- **Daher die Waffe nie unbeaufsichtigt lassen !** (Quelle: DLV)

